

- Verkauf an Kombinate außerhalb des Ministeriums-bereiches
- zu planen. Im eigenen Rationalisierungsmittelbau hergestellte Software (Produktion und Leistungen) ist als Bestandteil der Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln zu planen.
- 4. Zu Planteil 3 — Wissenschaft und Technik —**
- 4.1. Zu Ziff. 3.0. (S. 99)
Im Abs. 3 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:
Dazu sind die ökonomischen Zielstellungen der Erneuerungspässe und Pflichtenhefte für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Planung der Vorbereitung der Investitionen zugrunde zu legen.
Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:*
- Die Aufgaben der Forschungsk Kooperation, die auf vertraglicher Grundlage im Aufträge der Kombinate durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen bzw. in Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen durchgeführt werden, sind als Bestandteil des Planes der Forschung und Entwicklung zu planen.
- 4.2. Zu Ziff. 3.1.1. (S. 101)
Im Abs. 6 Buchst. b werden die Festlegungen zur Spalte 16 wie folgt ergänzt:
— Aufgaben der Forschungsk Kooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen sind mit „FK“
— Aufgaben zur Entwicklung der Jugendmode sind mit „JM“ zu signieren.
In einer zweiten Zeile sind in Spalte 16 durch die Kombinate entsprechend den gesondert übergebenen Nomenklaturen die zweistellige Nummer der Schlüsseltechnologie sowie — soweit zutreffend und durch einen Punkt getrennt — die dreistellige Nummer der Hauptrichtungen, Abschnitte und Aufgabenkomplexe d* Komplexprogrammes des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW anzugeben.
- 4.3. Zu Ziff. 3.1.5. (S. 104)
Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:*
- In der Zeile 2105 sind als Darunter-Position der Zeile 2104 die finanziellen Mittel für die Forschungsk Kooperation mit Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen für das Planjahr (ÖP 0613) auszuweisen. In der Zeile 2141 sind als Darunter-Position der Zeilen 2110 bis 2140 die finanziellen Mittel zur Entwicklung von Software auszuweisen.
- 4.4. Zu Ziff. 3.1.6. (S. 106)
Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
(1) Die Planung des ökonomischen Nutzens der Aufgaben des Planes Forschung und Entwicklung einschließlich der Ergebnisse aus der Nachnutzung wissenschaftlich-technischer Leistungen hat gemäß den Rechtsvorschriften zu erfolgen. Ausgehend von den Erneuerungspässen und den Pflichtenheften für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ist der ökonomische Nutzen im Umfang der Nomenklatur des im Effektivitätsplan (Ziff. 0.6.) geregelten „Nachweises zur Gesamtentwicklung wichtiger Kennziffern sowie der Plan- und Bilanzwirksamkeit der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts“ nach folgenden Positionen zusammenzufassen:
Aufgaben des Planes Forschung und Entwicklung gesamt
darunter: Aufgaben des Planes Forschung und Ent-

wicklung, die ohne Investitionen oder Generalreparaturen in die Produktion bzw. Praxis eingeführt werden. Für die Zusammenfassung ist der Vordruck 060 anzuwenden. Die Kombinate und Betriebe können weitere Maßnahmekomplexe, insbesondere zur Erzeugnisentwicklung, bilden. Der zu den Abschlußverteidigungen in den Erneuerungspässen der Aufgaben bestätigte ökonomische Nutzen ist dabei in voller Höhe plan- und bilanzwirksam zu machen und bis ins 2. Folgejahr nach Einführung in die Produktion nachzuweisen.

5. Zu Planteil 4 — Grundfondsreproduktion —

- 5.1. Zu Ziff. 4.0. (S. 117)
Als Abs. 4 wird aufgenommen:
(4) Zur Stärkung der materiell-technischen Basis auf dem Wege der Rationalisierung ist in den Kombinat und Betrieben zur Erhöhung ihrer Eigenverantwortung für die Erwirtschaftung und Verwendung der Mittel für die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds die Bildung, Finanzierung und Verwendung eigenverantwortlich zu erwirtschaftender und zu verwendender Investitionsfonds zu planen.³ Diesen Investitionsfonds sind die mit dem Plan vorgegebenen Anteile des zu erwirtschaftenden Gewinns und der Amortisationen zuzuführen.
Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- 5.2. Zu Ziff. 4.3.1. (S. 120)*
Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
In der Objektliste für Investitionsvorhaben sind folgende Positionen auszuweisen:
— Umfang der automatisierten Ausrüstungen
— Volumen der angewandten CAD/CAM-Technik
— Software, die im Zusammenhang mit einer Ausrüstungsinvestition steht und aus Investitionen finanziert wird.
- 5.3. Zu Ziff. 4.3.3. (S. 121)
5.3.1. Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:
Die Vordrucke 435 und 436 sind auch für die Planung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds anzuwenden. Nicht zutreffende Zeilen sind dabei zu sperren. Die Kennziffern der Vordrucke 435 für beide Investitionsfonds sind zu summieren und als Finanzbedarf für Investitionen (ÖP 0417) und dessen Untergliederung in der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen.
- 5.3.2. Als Abs. 3 wird aufgenommen:*
- (3) Die Abschreibungen der gemäß den Rechtsvorschriften⁴ ab 1. Januar 1987 nicht mehr zu den Grundmitteln gehörenden, aber weiterhin in der Grundmittelrechnung nachzuweisenden Arbeitsmittel sind in der -Kostenstelle „Abschreibungen“ zu planen.
- 5.4. Zu Ziff. 4.3.4. (S. 121)
Im Abs. 1 wird der 3. Satz wie folgt gefaßt:
Die Kennziffern des ökonomischen Nutzens der einzelnen Investitionsvorhaben und -maßnahmen sind entsprechend den Kennziffern der Vordrucke 0724 und 0726 sowie des Abschlußprotokolls über die Planwirksamkeit der mit der Grundsatzentscheidung bestätigten ökonomischen Zielstellungen zu planen.
- 3 Z. Z. gilt die Anordnung vom 29. Januar 1987 über die Planung, Bildung und Verwendung des eigenverantwortlich zu erwirtschaftenden und zu verwendenden Investitionsfonds (GBl. I Nr. 3 S. 15).
4 z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1985 über die Grundmittelabgrenzung (GBl. I Nr. 31 S. 358).